



Hinweise zur Antragstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen („Tourismusförderrichtlinie“) – im Folgenden kurz: RL

Die Hinweise zur Antragstellung sind eine Hilfestellung für die Bearbeitung des Antrages auf der Basis der o.g. RL.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag sowie die zusätzlichen Antragsunterlagen über das Kundenportal eingereicht werden müssen. Zusätzlich drucken Sie bitte sämtliche Antragsunterlagen aus und lassen uns diese (sofern erforderlich unterschrieben) vollständig in Papierform postalisch zukommen.

Sollten im Rahmen der Antragsprüfung noch weitere Unterlagen bzw. Informationen benötigt werden, behalten wir uns vor, diese bei Ihnen nachzufordern.

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Projektplanung, dass die Phase der Antragstellung sowie die anschließenden Verfahren bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung eines Antrages mehrere Wochen Zeit in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich frühzeitig vor einer geplanten Antragstellung für eine individuelle Beratung an die NBank.

Ein Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben bei der NBank zu stellen. Nach Antragseingang wird eine Eingangsbestätigung, mit dem Hinweis ab wann mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden kann, erstellt.

Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder:

- a. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b. der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c. die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
- d. eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Hinweis: Die Beauftragung eines Planers mit den Leistungsphasen 1 bis einschließlich 6 der HOAI ist zuwendungsrechtlich nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten. Mit der Vergabe der Bauleistungen in der Leistungsphase 7 sind die beauftragten Leistungen jedoch

nicht mehr der Vorbereitung der Baumaßnahme zuzurechnen, sondern bereits der Bauausführung, was als förderschädlicher Maßnahmebeginn zu werten ist. Eine Lösung besteht grundsätzlich darin, die Leistungen gestuft zu beauftragen (z.B. Leistungsphasen 1 bis 6 vorab und 7 bis 9 erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides) oder die Leistungsphasen 7 bis 9 von vorneherein unter den Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln zu stellen.

Übersicht der Antragsunterlagen:

ANTRAGSUNTERLAGEN		erledigt
1.	Antragsformular	
2.	Angaben zum/zur Antragsteller/in - Ggf. Gesamtschuldnerische Haftungserklärung	
3.	Angaben zum Vorhaben - Ggf. Anlage Schwimmbäder (nur bei Beantragung von Schwimmbad-Projekten)	
4.	Ausgabendarstellung	
5.	Finanzierungsübersicht	
6.	Ggf. Meilensteinplanung	
7.	Umweltschutzerklärung	
8.	Prüfergebnis Beihilfe - Ggf. Betriebsgewinnermittlung - Ggf. De-minimis-Erklärung	
9.	Stellungnahme Landkreis	
10.	Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation	
11.	Ggf. Stellungnahme der Großschutzgebietsverwaltung	
12.	Ggf. Nachweis über Eigentumsverhältnisse	
13.	Ggf. Aussagen zu planungsrechtlichen Voraussetzungen	
14.	Ggf. Übersichtsplan/Lageplan sowie Baupläne und Baubeschreibung	
15.	Ggf. Erklärung zur elektronischen Belegarchivierung / zum Buchführungssystem	
16.	Sonstige Anlagen - Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten Ggf. Anlagen: Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre und aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) - Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Sanktionsmaßnahmen gegen Russland und Belarus	

1. ANTRAGSFORMULAR

Die Antragstellung erfolgt über das Kundenportal der NBank unter: <https://portal.nbank.de/site/#/public/home>

2. ANGABEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER/IN

Geben Sie uns bitte eine knappe Information über den/die Projektträger/in (Antragsteller/in) (max. ½ Seite). Gehen Sie hierbei ggf. auf die Gesellschafterstruktur ein und erläutern Sie, welche Aufgaben die Beteiligten am Projekt übernehmen (z.B. wer ist federführend bei landkreis- bzw. kommunenübergreifenden Projekten).

Antragsberechtigt sind insbesondere:

- a. Gemeinde oder Gemeindeverband
- b. steuerbegünstigte juristische Person (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine)
 - Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51-68 Abgabenordnung; bitte reichen Sie uns die Bescheinigung des Finanzamtes ein
 - ggf. Mitgliederliste des Vereins/der Stiftung
- c. juristische Person, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten
 - In diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben.
 - Bitte legen Sie zu den Antragsunterlagen den vollständigen, unterschriebenen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bei, aus dem/der hervorgeht, dass die Antragstellerin nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Es ist darzulegen, dass zwischen dem Träger/ der Trägerin der Maßnahme und den Nutzenden der Infrastruktur weder wirtschaftliche, rechtliche noch personelle Verflechtungen bestehen.

Sofern der Betrieb der Infrastruktur nicht bei dem Projektträger/ der Projektträgerin liegt, sondern übertragen werden soll, ist ein Geschäftsbesorgungs- oder Kooperationsvertrag zwischen dem Träger/ der Trägerin und dem Betreiber/ der Betreiberin vorzulegen. Zudem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass keine wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Verflechtungen zwischen dem Betreiber/ der Betreiberin und dem Nutzer/ der Nutzerin der Infrastruktur bestehen.

zu b. und c. Absicherung des Zuschusses

Sofern es sich bei Ihrem Projekt um eine investive Maßnahme handelt, ist der Zuschuss abzusichern, z.B. durch eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung (gilt nicht für Gebietskörperschaften). Die Absicherung ist mit den Antragsunterlagen bei der NBank im Original einzureichen.

3. ANGABEN ZUM VORHABEN

3.1. Beschreibung und Begründung des Projektes (max. 4 Seiten)

- die Projektpotenziale, -notwendigkeit (z.B. Aufgreifen touristischer Trends/Marktpotenziale),
- die Projektziele (z.B. Erschließung neuer Zielgruppen, Schaffung eines Ergänzungsangebots, Steigerung der Besucherzahlen),

- die inhaltliche Ausgestaltung des Projektes (z.B. Themen, Besonderheiten, Aufbereitung für die Zielgruppen),
- die konzeptionelle Ausgestaltung des Projektes (z.B. beteiligte Akteure, Umsetzung, Vermarktung),
- das Betriebskonzept und die Wettbewerbssituation (Wettbewerbsangebote im Einzugsgebiet) bei einnahmeschaffenden Projekten,
- den Zuwendungszweck, d.h. auch die einzelnen Teilmaßnahmen des Projektes.
- Darüber hinaus ist bei einer Förderung eine mögliche Konkurrenzbeziehung, auch für Teilbereiche der Maßnahme, zu privaten Angeboten zu berücksichtigen. Daher bitten wir um entsprechende Ausführungen inwieweit eine solche gegeben ist.
- Die Richtlinie sieht einen grundsätzlichen Vorrang der Aufwertung gegenüber der Neuschaffung touristischer Infrastrukturen vor. Sofern eine touristische Infrastruktur bereits vorhanden und eine Neuerrichtung vorgesehen ist, ist zu erläutern, ob die Neuschaffung tatsächlich sinnvoll und fachlich geboten ist.

Bitte beachten Sie bei Ihren Ausführungen folgende Hinweise zu dem für Ihr geplantes Projekt einschlägigen Fördergegenstand:

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen gemäß **Nr. 2.1.1** der RL:

- Begründen Sie bitte inwieweit das geplante Projekt überregional bedeutsam ist. D.h., dass das Projekt für die Reiseentscheidung von Touristen/Touristinnen (Gäste, die aus einer Entfernung von mehr als 50 km anreisen) ausschlaggebend sein muss.

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen gemäß **Nr. 2.1.2** sowie Anlage 1 der RL:

- Eine Förderung kommt nur in Orten in Betracht, bei denen die staatliche Anerkennung als Kurort mit mindestens einer der nachstehenden Artbezeichnungen erfolgt ist: Kneipp-Heilbad, Mineralheilbad, Moorheilbad, Nordseeheilbad, Soleheilbad, Thermalheilbad, Heilklimatischer Kurort, Kneipp-Kurort, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb, Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb, Ort mit Moor-Kurbetrieb, Ort mit Sole-Kurbetrieb. Die aktuelle Liste der anerkannten Kur- und Erholungsorte in Niedersachsen finden Sie unter https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/tourismus/gesundheitstourismus/kur_und_erholungsorte_in_niedersachsen/kurorte-und-heilbaeder-15308.html. Erläutern Sie bitte den Bezug des Vorhabens zu dem in Ihrem Ort anerkannten Prädikat.
- Stellen Sie dar, inwieweit die Infrastruktur diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich ist.

Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind gemäß **Nr. 2.1.3** der RL:

- Bei Antragstellung ist darzustellen, dass die Maßnahme nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und welche Stufen der Barrierefreiheit gemäß „Reisen für Alle“ (s.u.) für welche Gästegruppen vorgesehen sind. Reichen Sie hierzu bitte eine Bestätigung z.B. des Architekten/der Architektin ein, dass die einschlägigen Vorgaben bei der Planung berücksichtigt werden.
- Ferner sind Sie verpflichtet, mit der Maßnahme nach Fertigstellung am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ (Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.reisen-fuer-alle.de) teilzunehmen (siehe „[Merkblatt zur Zertifizierung Reisen für Alle](#)“).
Es muss ein Nachweis der vollständigen Barrierefreiheit (Stufe 2) für mindestens eine Gästegruppe sowie der teilweisen Barrierefreiheit (Stufe 1) für mindestens eine andere

Gästegruppe erbracht werden. Dieser Nachweis ist möglichst mit Einreichung des Verwendungsnachweises, spätestens jedoch 12 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

- Sollte sich eine Maßnahme für die Teilnahme an dem Kennzeichnungssystem nicht eignen, wäre dies im Rahmen der Antragstellung/-prüfung durch eine Bescheinigung der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH als die in Niedersachsen zertifizierende Stelle nachzuweisen. In einem solchen Fall ist eine etwaige anderweitige Bescheinigung der Barrierefreiheit im Rahmen der Antragstellung mit der Bewilligungsstelle (NBank) abzustimmen.

Schaffung digitaler Angebote gemäß **Nr. 2.1.4** der RL:

- Erläutern Sie bitte, welche konkreten überwiegend digitalen Einzelmaßnahmen in welchen öffentlich zugänglichen touristischen Einrichtungen für die Gäste geschaffen werden sollen. Ein räumlicher Bezug zu der geförderten Einrichtung muss vorhanden sein (siehe Merkblatt „[Darstellung zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben bei Förderung digitaler Maßnahmen](#)“).
- Eine Zuwendung über diese RL ist nur möglich, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) in Betracht kommt.

Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote nach der **Nr. 2.1.5** der RL:

- Stellen Sie bitte dar, inwiefern den Touristinnen und Touristen damit Möglichkeiten geschaffen werden, die Aktivitäten während ihres Aufenthalts bewusst nachhaltig und/oder klimaverträglich zu gestalten.
- Zeigen Sie auf, wie die Nachhaltigkeit und/oder Klimaverträglichkeit bei der Vermarktung des Angebots herausgestellt wird.

Wir weisen darauf hin, dass hierzu mit Einreichung des Verwendungsnachweises ein entsprechender Nachweis bei der NBank vorzulegen ist (in begründeten Ausnahmefällen jedoch spätestens 12 Monate nach Abschluss der Maßnahme).

- Eine Zuwendung über diese RL ist nur möglich, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) in Betracht kommt.

Folgende aktuelle MW-Förderprogramme wären ggf. einschlägig:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur — Sonderprogramm Stadt und Land)
- [Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden](#) (Förderung auf Grundlage des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes)

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung von Infrastrukturen in der „Übergangsregion“ (ÜR) gemäß **Nr. 2.1.6** der RL:

- Begründen Sie bitte, inwiefern das Projekt der Art nach für eine touristische Nutzung geeignet und dazu bestimmt ist.
- Geben Sie bitte eine begründete Einschätzung ab, ob das Projekt in der Summe zu mehr als 50 % touristisch (d.h.: mehr als 50 % der Besucher und Besucherinnen sind (Tages-) und Übernachtungsgäste aus einer Entfernung von mehr als 50 km) sowie durch Perso-

nen, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben, genutzt wird. D.h. es ist darzustellen aus welchem Einzugsgebiet (unter/über 50 km Entfernung) oder aus welchem Bundesland die Nutzenden der Maßnahme überwiegend kommen bzw. bei Neuerrichtungen kommen werden. Dieses ist in Absprache mit der NBank mit Besucherstatistiken oder in ähnlicher Form nachzuweisen.

Darüber hinaus sind ggf. folgende maßnahmespezifische Hinweise zu beachten:

Rad- und Wanderwege:

- Beschreiben Sie bitte, inwieweit es sich bei Ihrem Projekt um einen überregional bedeutsamen Radweg (z.B. Bestandteil des landesweiten Radfernwegnetzes Niedersachsen (N-Netz) oder des Radnetzes Deutschland (D-Netz)) oder Fernwanderweg handelt und ob es einen für sich genommen eigenständigen Reiseanlass darstellt.
- Legen Sie dar, ob für Ihr Projekt eine Zertifizierung „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ durch den Deutschen Wanderverband oder gemäß ADFC-Radreiseregion vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass hierzu mit Einreichung des Verwendungsnachweises ein entsprechender Nachweis bei der NBank vorzulegen ist (in begründeten Ausnahmefällen jedoch spätestens 12 Monate nach Abschluss der Maßnahme).
- Stellen Sie die touristische Vermarktung des Projektes dar.
- Zeigen Sie auf, welche touristischen Highlights entlang des Rad-/Wanderweges (im Umkreis von < 5km) liegen.

Museumsprojekte:

- Einrichtungen, die grundsätzlich zu einer Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e.V. für das Museumsgütesiegel berechtigt sind, können nur gefördert werden, wenn diese im Besitz des Museumsgütesiegels Niedersachsen und Bremen sind oder sich im diesbezüglichen Bewerbungs- bzw. Anerkennungsverfahren befinden. Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei. Das Museumsgütesiegel ist für die Dauer der 15-jährigen Zweckbindung (nach Ende des Vorhabens) aufrecht zu erhalten

Schwimmbäder:

- Bei der Beantragung von Schwimmbad-Projekten ist die gesonderte Anlage „Schwimmbäder“ auszufüllen. Diese finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich. Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung von Freibädern nicht möglich ist.

Hinweis: Zertifizierungen sind für die Dauer der 15-jährigen Zweckbindung (nach Ende des Vorhabens) aufrecht zu erhalten.

3.2. Angaben zu den Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung ist auf Gebiete zu konzentrieren, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zu deren Entwicklung leistet und für die ein **regionales touristisches Konzept** vorliegt. Es ist erforderlich, dass das regionale touristische Konzept für ein unter touristischen Gesichtspunkten sinnvoll abgegrenztes Gebiet vorliegt und von einer regionalen touristischen Vermarktungsorganisation bzw. einem/ einer oder mehreren für die touristischen Belange verantwortlichen Träger/Trägerin der öffentlichen Verwaltung erarbeitet oder in Auftrag gegeben worden ist (s. dazu Nr. 4.2 der RL). Bitte stellen Sie dar, wie sich das Projekt in das regionale touristische Konzept einfügt.

Hinweis: Sollte ein bestehendes regionales touristisches Konzept seine definierte Gültigkeitsdauer überschritten haben, das Konzept aber inhaltlich unverändert weitergelten, dann ist dieses entsprechend bestätigen zu lassen. In diesem Fall ist die „Zahl der Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik sowie das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik (Tourismusintensität) jeweils für die fünf verfügbaren vorangegangenen Jahre“ gemäß Nr. 4.2, 3. Spiegelstrich der RL zu aktualisieren.

- Darüber hinaus erläutern Sie bitte, wie sich das Projekt aus dem **Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung** ableiten lässt (siehe <http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/tourismus/tourismuspolitik/strategie/Strategie-89221.html>).
- Zudem legen Sie bitte nachvollziehbar, anhand von Beispielen, dar, welchen Beitrag das Vorhaben zur **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU** leistet.
- Geben Sie bitte eine begründete Einschätzung ab, ob das Projekt zu **mehr als 50 % touristisch genutzt** wird bzw. aus welchem Einzugsgebiet (unter/über 50 km Entfernung) die Nutzenden der Maßnahme künftig überwiegend kommen bzw. bei Neuerrichtungen kommen werden. Dieses ist in Absprache mit der NBank mit Besucherstatistiken oder in ähnlicher Form nachzuweisen.

Hinweis: Es werden nur Einrichtungen gefördert, die zu mehr als 50 % durch (Tages-) und Übernachtungsgäste (> 50 km vom Investitionsort entfernt wohnhaft) genutzt werden oder eine entsprechend hohe Nutzung bei Neuerrichtungen erwarten lassen.

Bei Vorhaben gemäß Nr. 2.1.6 der RL gilt abweichend, dass diese in der Summe überwiegend touristisch sowie durch Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben.

- Eine weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben der Anpassung der Angebote oder Geschäftsmodelle an die sich wandelnden **Kundenanforderungen** dient oder dass neue Materialien oder innovative Prozesse zur Anwendung kommen. Hierzu sind entsprechende Ausführungen erforderlich.

Hinweis: Zum Thema „Kundenanforderungen“ gibt es diverse Untersuchungen, die dabei berücksichtigt werden können, z.B. die Reiseanalyse der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e.V. (<https://reiseanalyse.de/erste-ergebnisse>). Dass neue Materialien oder innovative Prozesse zum Einsatz kommen, könnte ggf. z.B. von dem jeweiligen Planungsbüro bestätigt/erläutert werden.

3.3. Qualitätskriterien

Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projektes sind Ausführungen zu den Qualitätskriterien gemäß Nr. 4.9 der RL erforderlich. Bitte übernehmen Sie die unten aufgeführten Überschriften und dazu die für Ihr Vorhaben zutreffenden Unterpunkte in Ihre Darstellung und erläutern Sie die Kriterien u.a. anhand von konkreten Maßnahmen/Beispielen, die zur Erfüllung derselben umgesetzt werden sollen. Sollten darüber hinaus noch weitere Aspekte zum Tragen kommen, die nicht unter den Unterpunkten aufgeführt sind, sind diese bitte unter der Überschrift „Sonstiges“ zu dem jeweiligen Qualitätskriterium darzustellen.

Hinweis: Die bei den Qualitätskriterien berücksichtigten Zertifizierungen sind für die Dauer der 15-jährigen Zweckbindung (nach Ende des Vorhabens) aufrecht zu erhalten.

Richtlinienspezifische fachliche Kriterien:

- Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU und ist ökonomisch nachhaltig. Z.B.:
 - im Zusammenhang mit dem Projekt werden dauerhaft neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen
 - das Projekt trägt zur Sicherung/Steigerung der Besucher-/Übernachtungszahlen bei
 - das Projekt bietet ansässigen KMU Ansatzpunkte, darauf basierend eigene Angebote (Produkte, Dienstleistungen) zu entwickeln
 - die Folgekosten sind im Verhältnis zu den Projektkosten adäquat
 - Deckungsbeiträge werden erhöht
- Das Projekt ist innovativ. Z.B.:
 - Erschließung einer neuen Zielgruppe
Räumlich bezieht sich dieses Beispiel auf die Gemeinde, in dem die geförderte Infrastruktur liegt bzw. das neu geschaffene Angebot zum Einsatz kommt. Bei gemeindeübergreifenden Projekten ist die jeweils nächsthöhere Ebene (Samtgemeinde, Landkreis, Land) zugrunde zu legen.
 - Pilot-/Modellprojekt, das auf andere Regionen übertragbar ist
Die Attraktivierung der Infrastruktur/die neugeschaffene Infrastruktur bzw. das neu geschaffene Angebot muss für die touristische Region (Einteilung siehe <https://www.reiseland-niedersachsen.de/reiseziele/regionen>) neuartig und auf andere touristische Regionen übertragbar sein. Sollte dieses Kriterium zutreffen, ist dieses von der entsprechenden Tourismusorganisation im Rahmen der erforderlichen Stellungnahme (s. Nr. 10 der Übersicht „Antragsunterlagen“) auszuführen und zu bestätigen.
 - Das neue Angebot unterscheidet sich erheblich von dem bisherigen Angebot vor Ort
Räumlich bezieht sich dieses Beispiel auf die Gemeinde. Bei gemeindeübergreifenden Projekten ist die jeweils nächsthöhere Ebene (Samtgemeinde, Landkreis, Land) zugrunde zu legen. Eine erhebliche Unterscheidung liegt z.B. nicht vor, wenn eine Infrastruktur einfach nur neuer und optisch schöner ist, als das bisherige Angebot vor Ort. Es muss vielmehr ein Angebot (Infrastruktur oder sonstiges Angebot) geschaffen werden, mit dem der Gast etwas erleben kann, dass er bisher in dem Ort nicht oder nicht in dieser Art erleben konnte.
 - Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden in die praktische Anwendung umgesetzt
Dieses Beispiel bezieht sich auf die geförderte Infrastruktur / das geförderte Angebot sowie auf den Umsetzungsprozess. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um die erstmalige Umsetzung derartiger Ergebnisse handelt. Die Ergebnisse (Abschlussbericht o.ä.) dürfen bei Antragsstellung allerdings nicht älter als fünf Jahre sein.
 - Schwerpunkte der Region werden gestärkt und/oder neue Schwerpunkte werden gesetzt
Räumlich bezieht sich dieses Beispiel auf die touristische Region (Einteilung siehe <https://www.reiseland-niedersachsen.de/reiseziele/regionen>). Die Schwerpunkte können den regionalen touristischen Konzepten entnommen werden, die für die touristische Region vorliegen. Sofern es mehrere regionale Konzepte für eine touristische Region gibt, da die räumliche Abgrenzung nicht immer deckungsgleich ist, können hier ggf. mehrere regionale touristische Konzepte in Betracht kommen.
 - Beitrag zu den horizontalen Prioritäten der Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) (z.B. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit wichtiger Branchen oder Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilregionen)

Die RIS3 nennt grundsätzlich folgende horizontale Prioritäten, die in Niedersachsen neben technologiespezifischen und sektoralen Prioritäten eine wichtige Rolle spielen:

- Klimaschutz
 - Chancengleichheit
 - Fachkräfte
 - Unternehmensgründungen
 - der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit wichtiger Branchen und deren KMU
 - die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilregionen
 - die Bewältigung der digitalen Transformation
- Das Projekt zeichnet sich durch besondere Originalität oder Kreativität aus. Hier wird in erster Linie das Ergebnis des Projekts, also die gesteigerte Attraktivität oder die neuerrichtete Infrastruktur bzw. das neu geschaffene Angebot bewertet. Sofern bei einem Projekt auch die Entwicklung des Angebots gefördert wird (denkbar bei Fördergegenstand 2.1.3 und 2.1.5) kann auch dieser Prozess mitbewertet werden.
- Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei. Folgende Kriterien sind hierbei jeweils einzeln zu berücksichtigen und zu begründen:
- Das Projekt wendet sich an eine Zielgruppe oder mehrere Zielgruppen, die für die touristische Region von besonderer Bedeutung ist/sind.
 - Für das Projekt einschlägige Zertifizierungskriterien / Standards werden berücksichtigt. Eine Zertifizierung wird angestrebt.
 - Das Projekt weist ein Alleinstellungsmerkmal in der Destination auf.
 - Zukünftige Markttrends wurden untersucht und werden berücksichtigt.
 - Das Projekt ist Teil eines an den Bedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe (z.B. Wanderer, Familien) orientierten ganzheitlichen Angebots entlang der touristischen Servicekette (An- und Abreise, Kultur, Freizeit, Sport etc.).
 - Die Planung des Projekts beruht auf einem professionellen Konzept z.B. für Ausstellung, Präsentation, Betrieb, Marketing.
 - Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in Stufe 1 (* s.u.).
 - Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in mindestens der Stufe 2 für eine andere Gästegruppe als im zuvor genannten Punkt (* s.u.).
 - Berücksichtigung der Qualitätskomponente „Service“ (nachweisbar durch Zertifikat nach der Schulungs- und Qualitätsinitiative „ServiceQualität Deutschland“ mind. der Stufe I).

(*) Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.reisen-fuer-alle.de (siehe [Merkblatt zur Zertifizierung Reisen für Alle](#)). Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 der Richtlinie können hier nur Punkte vergeben werden, wenn eine weitere Zertifizierung erlangt wird, die nicht bereits bei Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen (s. Nr. 4.6 der Richtlinie) berücksichtigt wurde.

Querschnittsziele:

Die „Arbeitshilfe Querschnittsziele 2021-2027“ finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich.

— Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung). Z.B.:

- a) **Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel**, z.B. durch
- eine Flächenentsiegelung- bzw. -begrünung,

- möglichst geringe/r Flächenverbrauch/-versiegelung,
- die Begrünung und Beschattung der gebauten Infrastrukturen (z.B. Dachbegrünung/Fassadenbegrünung),
- die Entgegenwirkung von Überhitzung durch Berücksichtigung von Albedowerten bei eingesetzten Baumaterialien (z.B. helle Fassaden/Dachflächen, keine großflächigen Glasfassaden),
- die Schaffung von Retentionsraum zum Schutz vor Überschwemmungen,
- die Durchführung einer Klimarisiko-Analyse auf Basis derer Risiken für Schäden an Vermögenswerten, Mensch und Natur und identifiziert und Abhilfemaßnahmen beschlossen wurden (z.B. Vermeidung der Bebauung besonders klimatisch besonders relevanter Flächen (Kaltluftschneisen, Überschwemmungsgebiet etc.); Hochwasserschutzmaßnahme zur Risikominderung (Hochwasserschutzwände; Flutungspolder)).

b) Einsparung von CO₂-Emissionen, z.B. durch

- den Einsatz oder Bezug von erneuerbarer Energie für den vorgesehenen Energiebedarf,
- Installation von Anlagen zur eigenen Energiegewinnung,
- die Senkung des Energieverbrauchs von Gebäuden und/oder Anlagen (z.B. Energetische Sanierung von Gebäuden / Bauen mit hohem Energieeffizienzstandard, Energieeffiziente Straßenbeleuchtung (Dark-Sky-Projekte),
- die Wiederverwendung von Abwärme und/oder Abfällen,
- die Verwendung von Energiemanagementsystemen / Energiemesstechnik / Smart Meter, etc.,
- die Verwendung von energie- und/oder materialeffizienten Anlagen bzw. Produktionsprozessen,
- die Beschaffung/Verwendung von Recycling-Rohstoffen bzw. -Produkten und/oder von ressourcenschonend hergestellten Rohstoffen / Produkten beim Bau,
- die Beschaffung/Herstellung/Verwendung von Produkten, die langlebiger, reparierbar und / oder recyclingfähig sind beim Bau,
- die Verwendung und/oder Stärkung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (E-Mobilität, ÖPNV, Rad, Lastenräder, Schienengüterverkehr, elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge, etc.),
- gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen,
- die Schaffung von Grünflächen zur Bindung von CO₂ (z.B. Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung, Wiesen, Moore),
- Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen.

c) Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, z.B. durch

- Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung,
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässerumwelt,
- Reduktion der Eintragung von schädlichen Substanzen in den Wasserkreislauf,
- Reduktion des Frischwasserverbrauchs in Produktionsprozessen,
- bei Maßnahmen im Küstenraum: Projekte, die die Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer besonders unterstützen. Hierzu teilen Sie uns bitte mit, inwieweit mindestens ein „Strategisches Ziel“ der nachhaltigen Tourismusstrategie für das Weltnaturerbe Wattenmeer erfüllt ist.
Strategisches Ziel Nr.1: Alle Akteure haben ein grenzübergreifendes Verständnis für die Werte der Naturerbes Wattenmeer und schätzen sie.

Strategisches Ziel Nr.2: Die Akteure übernehmen Verantwortung für und unterstützen den Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes bei Ihrem Engagement im Tourismusmanagement und in der Produktentwicklung.

Strategisches Ziel Nr.3: Der Tourismussektor leistet konsistente Kommunikations- und Marketingarbeit und bewirbt die hochwertigen Tourismusangebote in der Destination Weltnaturerbe Wattenmeer.

Strategisches Ziel Nr.4: Naturschutz, Tourismus und örtliche Bevölkerung profitieren vom Status des Wattenmeeres als Weltnaturerbe.

Hinweis: siehe S. 26 bis 33 der Broschüre „Nachhaltiger Tourismus in der Destination Weltnaturerbe Wattenmeer“: <https://www.waddensea-worldheritage.org/node/480>

- d) **Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen**, z.B. durch
- die Vermeidung von Abfällen,
 - die Wiederverwendung von Materialien,
 - die Verwendung von materialeffizienten Herstellungsverfahren,
 - die Beschaffung / Verwendung von Recycling-Rohstoffen bzw. -Produkten bzw. von ressourcenschonend hergestellten Rohstoffen / Produkten beim Bau,
 - die Beschaffung / Herstellung / Verwendung von Produkten, die langlebiger, reparierbar und / oder recyclingfähig sind beim Bau,
 - die Sicherstellung einer sortenreinen Sammlung von Wertstoffen beim Bau.
- e) **Schutz vor Umweltverschmutzung**, z.B. durch
- Vermeidung bzw. Verringerung von Emissionen in die Umwelt,
 - Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen,
 - Einführung von Umweltmanagementsystemen oder Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Bereich Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme.
- f) **Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme** z.B. durch
- Erhaltung und Schaffung von Naturräumen / Biotopen,
 - nachhaltige Landnutzung (Multikodierung),
 - Berücksichtigung der regionalen natur- und landschaftsbezogenen sowie kulturellen Besonderheiten.
- g) **Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz**, z.B. durch
- Gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung,
 - Vermittlung von Aspekten nachhaltiger/klimaschonender Wirtschaftsweise (Green Economy),
 - Aufbau grüner Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf,
 - Maßnahmen zur Animierung zur Nutzung naturverträglicher Tourismusangebote.
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Z.B.:
- Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für Alle
 - besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund
 - besondere Ansprache internationaler Gäste
 - Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche
- Gleichstellung. Z.B.:
- Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen
 - das Projekt spricht alle Geschlechter gleichermaßen an bzw. es werden Maßnahmen ergriffen, um einen Ausgleich zu schaffen,

- Werbemaßnahmen werden gendersensibel gestaltet
- Forderung in Ausschreibung nach einer geschlechtergerechten Planung.

— Gute Arbeit. Z.B.:

- Tarifbindung
- Verzicht auf Leiharbeit, befristete Verträge, Werkverträge
- besondere Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Maßnahmen zur Begrenzung von Arbeitsbelastung
- Angebot von Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Sonstige Beiträge zur Arbeits- und Fachkräftesicherung beim Projektträger/bei der Projektträgerin, im Rahmen des Vorhabens bzw. bei der weiteren Nutzung der geförderten Infrastruktur

Regionalfachliche Bewertungskomponente:

Zur Bewertung der regionalfachlichen Komponente durch das jeweilig zuständige Amt für regionale Landesentwicklung, ggf. unter Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsansätze, erläutern bzw. begründen Sie bitte folgende Punkte (s. Anlage 2, Nr. 2 der RL):

- A) Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)
- B) Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.))
- C) Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.)
- D) Zusatzkriterium Modellhaftigkeit (Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z.B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz)). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.

Bei Fragen zur regionalfachlichen Bewertungskomponente wenden Sie sich bitte an das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Dezernat 2: Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung, Projektmanagement
Tel.: 0531 484-1002

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Dezernat 2: Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung, Projektmanagement
Tel.: 05121 6970-0

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Dezernat 2: Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung, Projektmanagement
Tel.: 04131 15-1301

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 2: Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung, Projektmanagement
Tel.: 0441 799-0

4. AUSGABENDARSTELLUNG (BRUTTO- /NETTOKOSTEN)

Bitte geben Sie die Ausgaben des Projektes an und stellen Sie diese nach Ausgabengruppen dar. Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich.

Infrastrukturmaßnahmen:

Bei Hochbauten ist eine Kostenschätzung nach DIN 276 (Kostengruppen (KG)) bis in die 2. Ebene inkl. Leistungsbeschreibung notwendig. Pauschalansätze und Rundungen sind zu vermeiden.

- Grunderwerbskosten (KG 100) (Hinweis: Grunderwerb ist nicht zuwendungsfähig)
- Baukosten (KG 200 – 500)
- Ausstattung (KG 600)
- Baunebenkosten sowie Planungs- und Beratungsleistungen (KG 700)

Hinweis: Bitte beachten Sie mögliche, unterschiedliche Fördersätze in Teilbereichen des Projekts (vgl. Nr. 5.6 der RL). Beispielsweise werden ggf. Gastronomie und Shops mit reduzierten Fördersätzen gefördert. Für diese Teilbereiche müssen jeweils eigenständige Ausgabenaufstellungen vorgelegt werden.

5. FINANZIERUNGSÜBERSICHT

Die Vorlage für die „[Finanzierungsübersicht](#)“ finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich. Bitte füllen Sie die vorgegebene Tabelle „Finanzierungsübersicht“ entsprechend folgender Kriterien aus und fügen ggf. folgende Bestätigungen bei:

- a. kommunale GmbH
 - Bestätigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, dass die Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind oder bereitgestellt werden.
- b. Vereine/Stiftungen
 - Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin oder der Bank, dass ausreichend Eigenmittel vorhanden sind.
 - Bestätigung, dass Mittel bereitgestellt werden in Form von Spenden/Unterstützungen.
- c. Drittmittel
 - Bestätigung entsprechender Bereitstellung von Drittmitteln.

Hinweis: Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Bitte beachten Sie daher, dass mindestens 10% Eigenmittel zu veranschlagen sind.

6. GGF. MEILENSTEINPLANUNG - GESAMTPAUSCHALE NACH HAUSHALTSPLANENTWURF

Sofern die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 € betragen, die Zuwendung keine staatliche Beihilfe darstellt oder eine De-minimis-Beihilfe vorliegt und bei der Förderung EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung („Gesamtpauschale nach Haushaltsplanentwurf“). Dazu finden Sie auch ein „Merkblatt Gesamtpauschale FP 2021-2027“ auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich.

In diesem Fall ist eine Meilensteinplanung vorzulegen. Das Formular zur Meilensteinplanung finden Sie auf der Förderprogrammseite im Downloadbereich.

Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist.

Sofern Ihre geschätzten Gesamtausgaben für das Projekt unter 250.000 Euro liegen, setzen Sie sich bitte vor Antragstellung für die weitere Abstimmung mit uns in Verbindung.

7. UMWELTSCHUTZERKLÄRUNG

Die Vorlage für die Erklärung Umweltschutz finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich.

8. PRÜFERGEBNIS EU-BEIHILFERECHT

Bitte beachten Sie, dass für die Bewilligung staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährte Zuwendungen, gleich welcher Art, die Beachtung des europäischen Beihilferechtes eine zwingende Voraussetzung ist.

Das europäische Beihilfenrecht ist ein Teilbereich des europäischen Wettbewerbsrechts, das gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Ziel hat, einen unverfälschten Wettbewerb in Europa sicherzustellen.

Die zu fördernde Maßnahme ist daher unter dem Blickwinkel der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch Angebot von Waren und Dienstleistungen, unabhängig von der Rechtsform, einer Gewinnerzielungsabsicht, der Art der Finanzierung und der steuerlichen Einordnung zu bewerten.

Teilen Sie uns hierzu bitte frühzeitig Ihr entsprechendes Prüfergebnis mit.

Nach Absprache mit der NBank sind ggf. folgende Formulare vorzulegen, welche auf der Förderprogrammseite im Downloadbereich zu finden sind:

- Betriebsgewinnermittlung
- De-minimis-Erklärung (siehe auch De-minimis Merkblatt)

9./10./11. STELLUNGNAHMEN

— Landkreis und regionale Tourismusorganisation:

Darlegung, dass das Projekt in das regionale touristische Konzept eingebunden ist, dieses befürwortet wird und eine entsprechende Unterstützung bei der Umsetzung, der Vermarktung usw. gewährleistet wird.

— Ggf. Großschutzgebietsverwaltung:

Bei Projekten in den Nationalparks Wattenmeer und Harz sowie im Biosphärenreservat Elbtalauen ist eine Stellungnahme der zuständigen Verwaltung einzureichen.

Kontaktdaten:

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Ansprechpartner ist Herr Jörn Bunje, juern.bunje@nlpvw.niedersachsen.de

Nationalparkverwaltung Harz

Lindenallee 35, 38855 Wernigerode

Kontakt: poststelle@npharz.sachsen-anhalt.de.

Biosphärenreservatverwaltung Niedersächsische Elbtalau

Am Markt 1, 29456 Hitzacker

Ansprechpartner ist Herr Dirk Janzen, dirk.janzen@elbtalau.niedersachsen.de

12. GGF. NACHWEIS ÜBER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Kopie des vollständigen, unterschriebenen Vertrages (Grundstückskaufvertrag, Nutzungsvertrag, Gestattungsvertrag) bzw. Grundbuchauszüge und Flurkarte(n).

Hinweis: Sofern der Träger nicht Eigentümer des Geländes ist, muss gemäß Nr. 3.2.2.3 Absatz 8 des Koordinierungsrahmens GRW, durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks nach Ablauf der Nutzungsbindung vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Baukosten an den GRW-Zuwendungsgeber ab. In diesem Fall ist ein entsprechender **Abschöpfungsvertrag** vorzulegen.

13. GGF. AUSSAGEN ZU PLANUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Teilen Sie uns bitte mit, welche Genehmigungen für die Umsetzung des geplanten Projektes erforderlich sind und welchen Genehmigungsstand diese aufweisen (z. B. Baugenehmigungen).

14. GGF. ÜBERSICHTSPLAN / LAGEPLAN SOWIE BAUPLÄNE UND BAUBESCHREIBUNG

Bitte fügen Sie bei Infrastrukturmaßnahmen eine Karte mit genauer Kennzeichnung des beantragten Projekts bei. Bitte legen Sie Baupläne und eine Baubeschreibung für das Projekt vor.

15. GGF. ERKLÄRUNG ZUR ELEKTRONISCHEN BELEGARCHIVIERUNG/ ZUM BUCHFÜHRUNGSSYSTEM

Wenn die Projektbelege in elektronischer Form, und nicht in Papierform, aufbewahrt werden, reichen Sie bitte die Erklärung zur elektronischen Belegarchivierung ein. Die Vorlage und ein Merkblatt zur elektronischen Belegarchivierung finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich.

16. SONSTIGE ANLAGEN

ERKLÄRUNG UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Die [Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten](#) ist immer vorzulegen. Die Vorlage finden Sie ebenso wie das [Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten FP 2021 bis 2027](#) auf unserer Förderprogrammseite Tourismusförderrichtlinie im Downloadbereich.

Wenn es sich bei dem Antragstellenden um

- keine Gebietskörperschaft handelt oder
- das Unternehmen nicht jünger als 3 Jahre ist oder
- wenn keine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt wird,

sind die Jahresergebnisse der letzten zwei Jahre sowie aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) einzureichen.

Bitte markieren Sie in den eingereichten Unterlagen die von Ihnen in die Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten eingetragenen Werte.

SELBSTERKLÄRUNG IM ZUSAMMENHANG MIT EU-SANKTIONSMASSNAHMEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Die Vorlage für die „[Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Sanktionsmaßnahmen gegen Russland und Belarus](#)“ finden Sie auf unserer Förderprogrammseite im Downloadbereich.

HINWEIS: KLIMAVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Wir weisen darauf hin, dass eine Klimaverträglichkeitsprüfung für Infrastrukturprojekte im Rahmen der Tourismusförderung durchzuführen ist. Dieses betrifft grundsätzlich Vorhaben, die unter den Fördergegenständen 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.1.6 gemäß der Tourismusförderrichtlinie gefördert werden können. Für weiter gehende Prüferfordernisse kommen wir ggf. auf Sie zu. Siehe hierzu auch: <https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Sicherung-der-Klimavertr%C3%A4glichkeit-von-F%C3%B6rdervorhaben.html>

Bitte wenden Sie sich bereits frühzeitig vor einer Antragstellung für eine individuelle Beratung an die NBank. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind

Gudrun Buß

Tel: 0511 30031-9441

Fax: 0511 30031-119441

gudrun.buss@nbank.de

Tina Hackfurth

Tel: 0511 30031-9862

Fax: 0511 30031- 119862

tina.hackfurth@nbank.de